Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

dem **Landkreis Ahrweiler**,

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Jürgen Pföhler, Wilhelmstraße 24-30, 53747 Bad Neuenahr-Ahrweiler

- nachfolgend auch „Landkreis“ genannt -,

und

dem **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK -,**

vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Frank Puchtler, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn,

- nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
§ 1 Dienstleistungsüberlassung 2
§ 2 Pauschalierte Besoldungs- und Aufwandserstattung 2
§ 3 Vertragsanpassung 3
§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung 3
§ 5 Schriftform 3
§ 6 Teilunwirksamkeit 3

Präambel

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis haben zur gemeinsamen Erfüllung Ihrer hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Jahr 2009 den Zweckverband REK gegründet, der zunächst Aufgaben im Bereich der Sperrmüllentsorgung übernommen hat und später weitere Aufgaben im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung übernehmen wird. Im Jahr 2015 sind der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis und im Jahr 2018 der Landkreis Ahrweiler diesem Zweckverband beigetreten und haben ihm unterschiedliche Aufgaben übertragen.

Im Sinne einer Beistandsleistung stellt der Landkreis Ahrweiler dem Zweckverband zur Sicherstellung der Geschäftsführung und Geschäftsleitung einen erfahrenen Mitarbeiter zur Verfügung. Der diesbezügliche Aufwand soll durch diesen Dienstleistungsüberlassungsvertrag pauschaliert abgegolten werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten folgendes:

§ 1 Dienstleistungsüberlassung

(1) Die Satzung des Zweckverbands sieht die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer vor.

(2) Der Landkreis ermöglicht einem Mitarbeiter die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer des Zweckverbands. Die Rechte des Kreises als Dienstherr des Geschäftsführers übt der Landkreis bezüglich aller Tätigkeiten, die der Geschäftsführer für den Zweckverband erbringt, nicht aus (Ruhen des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts).

§ 2 Pauschalierte Besoldungs- und Aufwandserstattung

(1) Als Entschädigung für die tatsächlich erfolgte Dienstleistungsüberlassung erhält der Landkreis ein jährliches Entgelt in Höhe von

5.000,00 €.

Der Betrag versteht sich zuzüglich der möglicherweise anfallenden Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Das Entgelt ist zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Ein nur vorübergehender Ausfall der Arbeitskraft des Geschäftsführers (Krankheit, o. ä.) lässt die Zahlungsverpflichtung unberührt.

§ 3 Vertragsanpassung

Sollte in den Folgejahren jeweils eine erhebliche Abweichung des tatsächlichen Arbeitsaufwands gegenüber dem geschätzten Arbeitsaufwand festzustellen sein, sodass zu besorgen ist, der Geschäftsführer könne seine dienstlichen Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen, werden die Vertragsparteien diesen Vertrag anpassen.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag tritt am 23. November 2018 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung hat jeweils schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

§ 5 Schriftform

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichwertige rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Ahrweiler, den 29. März 2019	Bonn, den 29. März 2019
_____	_____
Dr. Jürgen Pföhler, Landrat	Frank Puchtler, Verbandsvorsteher